

16443/AB
Bundesministerium vom 22.01.2024 zu 16947/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.843.891

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16947/J-NR/2023 betreffend Hat
Bundesminister a.D. Faßmann gegen das Medizinproduktegesetz verstoßen?, die die
Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am
22. November 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden
Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 4, 14, 15, 18 und 19:

- *Teilen Sie die Ansicht des Rechnungshofs, wonach der ehemalige Bundesminister Faßmann im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von Selbsttest an Österreichs Schulen gegen das Medizinproduktegesetz verstoßen hat?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, warum im Konkreten?*
- *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Selbsttests ohne gesetzlichen Rahmen in Verkehr gebracht worden sind?*
- *Sehen Sie hier rechtliche Konsequenzen für den Verantwortlichen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Wie bewerten Sie persönlich diesen Sachverhalt?*
- *Wie bewerten Sie die Feststellung des Rechnungshofs, „dass in Bezug auf das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren des Magistratischen Bezirksamts 3 nur eine fragmentierte Einstellungsbegründung vorlag, die nicht im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)71 ausreichend begründet war“?*
- *Wie bewerten Sie die Empfehlung der „Stadt Wien, darauf zu achten, dass Verwaltungsstrafakten vollständig sind und Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren nachvollziehbar begründet werden“?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen) oder Einschätzungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wurden in diesem Zusammenhang rechtliche Schritte hinsichtlich eines Tatbestandes einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen?*
 - b. *Wenn ja, was ist dessen derzeitiger Stand?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden in diesem Zusammenhang Schritte hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen?*
 - b. *Wenn ja, was ist dessen derzeitiger Stand?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Mangels Veranlassung bzw. konkreter Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung oder Verwaltungsübertretung wurden keine derartigen Schritte gesetzt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wer übernahm bzw. bei wem lag im Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 die Verantwortung bei diesen Selbsttests an Österreichs Schulen?*
- *Welche Regelungen wurden hierbei von welchen Ministerien welchen Verantwortlichen bezüglich dieser Selbsttests für den Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 bekanntgegeben?*

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung der Teststrategie lag beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Im gegenständlichen Zeitraum wurde keine rechtliche Verpflichtung veranlasst, Testungen durchzuführen.

Zu den Fragen 7, 8, 12 und 13:

- *Welche Regelungen wurden hierbei von welchen Ministerien welchen Verantwortlichen bezüglich dieser Selbsttests für den Zeitraum ab Jänner 2022 bekanntgegeben?*
- *Wurden diese Selbsttests, die außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 angewandt wurden, von Schul- und Lehrpersonal geleitet, begleitet, angeordnet und/oder den Schülern angeordnet?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, an welchen Schulen?*
 - c. *Wenn ja, was wurde dabei dokumentiert?*

- *Wurden diese Selbsttests außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 unter Androhung von Konsequenzen bei Nichtdurchführung angewandt?*
 - a. Wenn ja, was waren die Konsequenzen?*
- *Wurden Schüler gezwungen, diese Tests durchzuführen?*
 - a. Wenn ja, bei wem liegt nun in Hinsicht auf den Verstoß gegen das Medizinproduktegesetz im oben geschilderten Zusammenhang die Verantwortung für dieses Vorgehen?*

Die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gesetzten rechtlich verbindlichen Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 im Schulbereich erfolgten auf Grundlage der jeweils in Geltung stehenden COVID-19-Schulverordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen des Epidemiegesetzes zur Durchführung von Screeningprogrammen an Schulen.

Die Unterstützung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler bei Testungen, die an den Schulen durchgeführt wurden, erfolgte durch Lehrpersonen im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung.

Das Vorliegen eines negativen Testergebnisses war gemäß den jeweils zeitlich und örtlich geltenden Bestimmungen Voraussetzung für den Besuch des Präsenzbetriebs an Schulen. Dabei wurde nicht auf die Herkunft des Testergebnisses abgestellt.

Zu den Fragen 9 bis 11 und 17:

- *Wer hat die Durchführung der Selbsttests in den einzelnen Schulen außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 dokumentiert?*
- *Wo wurden die Testungen und Testergebnisse gesammelt?*
- *Sind diese ausgewertet und veröffentlicht worden?*
 - a. Wenn ja, wo?*
 - b. Wenn nein, warum nicht*
- *Wie viele Selbsttests wurden außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 und nach der Empfehlung des Rechnungshofes an das Bildungsministerium noch zur Anwendung?*
 - a. Wo und warum kamen diese noch zur Anwendung?*
 - b. Wer zeigt sich dafür verantwortlich?*
 - c. Welche rechtlichen Schritte sind in diesem Zusammenhang gegen den oder die Verantwortlichen in diesem Zusammenhang eingeleitet worden?*

Wie der Rechnungshof in seinem Bericht zum „Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie“ (Reihe BUND 2023/24) festhält (Textzahl 32.1 bzw. S. 102), wurden ab März 2021 aggregierte Daten aus COVID-19-bezogenen Erhebungen der Schulen bzw. Bildungsdirektionen im Rahmen eines Dashboards dokumentiert. Dazu zählen auch die Ergebnisse der Selbsttests an den Schulstandorten, die dem Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Forschung von den Bildungsdirektionen regelmäßig und aggregiert gemeldet wurden.

Sowohl das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als auch die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde (siehe Textzahl 32.1 bzw. S. 102 des erwähnten Berichtes des Rechnungshofes) hatten Zugang zum oben erwähnten Dashboard des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und ließen dessen Daten zu den Schultestungen in diverse epidemiologischen und wissenschaftliche Analysen einfließen.

Gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG brachte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung monatlich entsprechende Berichte im zuständigen Ausschuss des Nationalrates ein, in denen die angefragten Informationen zur Anzahl der Tests, die an die Schulen verteilt wurden, enthalten sind.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Selbsttests kamen außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 zur Anwendung?*

Seit Beginn der Schultests bis einschließlich Juni 2023 wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von den Bildungsdirektionen knapp 90,82 Mio. an den Schulstandorten durchgeführte Selbsttests gemeldet.

Zu den Fragen 20 bis 23:

- *Welche Informationen fehlen in der „fragmentierten“ Einstellungsgrundung, und warum musste das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden?*
- *Wer aus dem Magistratischen Bezirksamt 3 zeigt sich dafür verantwortlich, dass die Verwaltungsstrafakten nicht vollständig aufbewahrt wurden?*
- *Drohen dem Verantwortlichen in diesem Zusammenhang (rechtliche) Konsequenzen?*
- *Steht es für Sie außer Frage, dass die Einstellungen des Verwaltungsstrafverfahren nachvollziehbar begründet wurden?*
 - a. Wenn ja, wie erörtern Sie diese Begründung?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen beziehen sich auf ein Verwaltungs(-straf-)verfahren einer anderen Behörde, das jedenfalls keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellt und somit auch nicht im Rahmen einer Anfragebeantwortung kommentiert werden kann.

Zu Frage 24:

- *Hat der ehemalige Bundesminister Faßmann durch diese Selbsttests an Österreichs Schulen im Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 in Ihre Kompetenz eingegriffen?*
- a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Nachdem sich die Amtsperioden von obersten Organen der Verwaltung nicht überschneiden können, ist ein solcher Sachverhalt nicht denkbar.

Wien, 22. Jänner 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

